Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes

Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de

culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 11 (1949)

Heft: 2

Rubrik: Autotransportordnung (ATO)

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

LE TRACTEUR TRACTEUR TRACTEUR Offizielles Organ des Schweizerischen Traktorverbandes

Organe officiel de l'Association suisse de Propriétaires de Tracteurs

Schweiz. Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen Organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Autotransportordnung (ATO)

In Nr. 9/48 des «Traktor» haben wir im ersten Teil des Tätigkeitsberichtes für das Jahr 1947 darauf hingewiesen, dass von seiten des Eidg. Amtes für Verkehr an Besitzer von landw. Traktoren nur noch ganz selten Bewilligungen zu gemischtem Verkehr erteilt werden und dass die genannte Instanz so zum Totengräber eines jahrhundertalten Nebengewerbes der Landwirtschaft, der Fuhrhalterei, wird.

Seither werden die Stimmen, die sich gegen die einseitige Praxis des Eidg. Amtes für Verkehr wenden, immer zahlreicher. Es wird von uns kategorisch verlangt, dass wir jetzt schon Vorbereitungen zur Einleitung des Referendums gegen das zur Eingliederung der ATO in die normale Gesetzgebung zu schaffende Gesetz vorbereiten (bis jetzt handelte es sich um einen verlängerten Vollmachtenbeschluss).

Wir haben volles Verständnis für eine gesunde Ordnung im Transportgewerbe und werden uns auch dafür einsetzen. Bevor wir daher Schritte gegen
die ATO unternehmen, möchten wir den Vertretern des Treuhandverbandes
des Autotransport-Gewerbes (TAG) Gelegenheit bieten, die atofeindliche
«Stimmung» in den landwirtschaftlichen Kreisen selber anzuhören und in der
Folge Mittel und Wege zu suchen, um in Zukunft gewisse Härten, die die
ATO mit sich brachte, auszumerzen.

Wir werden daher auf Ende Februar 1949 in Brugg eine

öffentliche Versammlung

aller an der ATO interessierten Kreise durchführen.

Damit wir die Versammlung genügend vorbereiten können, bitten wir die Mitglieder, die es angeht, sich sogleich, spätestens jedoch bis zum 10. Februar 1949 zur Teilnahme an dieser Versammlung anzumelden und uns gleichzeitig kurz mitzuteilen, auf welche Weise sie die Härten der ATO zu spüren bekommen haben.

Der Geschäftsausschuss hofft auf eine zahlreiche Beteiligung an dieser offenen Aussprache, damit im Interesse beider Parteien für die Zukunft eine befriedigendere Lösung gefunden werden kann.

SCHWEIZ. TRAKTORVERBAND Der Geschäftsausschuss.



Die erste Füllung beweist es! Pennzoil Motorenöl hält, was es verspricht:

Safe Lubrication — Sichere Schmierung

ADOLF SCHMIDS ERBEN AG. BERN

Tel. (031) 27844